

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BKA
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ 2017
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung besteht oftmals der Wunsch, die Kommunikation auf elektronischem Wege abzuwickeln. Zwar werden viele Services der Behörden bereits elektronisch angeboten, doch besteht für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmerinnen und Unternehmer mit Behörden weder eine flächendeckende Möglichkeit dazu noch ein Recht darauf. Somit bleibt letztlich oft nur ein physisches Aufsuchen von Behörden übrig.

Außerdem ist die wichtige Zielgruppe der Unternehmen für die elektronische Zustellung nicht flächendeckend verfügbar.

Weiters ist die elektronische Zustelllandschaft durch unterschiedliche Services (Databox aus FinanzOnline, ERV, Zustelldienste, Kommunikationssysteme der Behörden) und Rechtsgrundlagen (ZustG, GOG, BAO) breit zerpflegt. Empfängerinnen und Empfänger von elektronischen Behördendokumenten müssen daher unterschiedliche Services aufrufen und unterschiedliche Zugangsmethoden verwenden, um an sämtliche ihrer Dokumente zu gelangen.

Ziel(e)

- Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden
- Elektronische Entgegennahme durch Unternehmen
- Einheitliche Darstellung sämtlicher elektronischer Zustellstücke

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der Möglichkeit, mit allen Behörden elektronisch zu kommunizieren
- Verpflichtung für Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung
- Schaffung eines Anzeigemoduls

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Das Bundeskanzleramt als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum für BürgerInnen, Verwaltung, Politik und Unternehmen. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der (elektronischen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts" der Untergliederung 10 Bundeskanzleramt im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die Errichtung des Anzeigemoduls (§37b ZustG) ist ein einmaliger Implementierungsaufwand notwendig. Die laufenden Kosten werden durch eine kostendeckende Gebühr für die Nutzung des Anzeigemoduls durch die Versender finanziert.

Die allfällige Schaffung von technischen Vorkehrungen für das Recht auf elektronische Kommunikation mit Behörden und Gerichten ist durch das laufende IT-Budget der betroffenen Stellen über die lange Übergangszeit, in der ohnedies Anpassungen an den Stand der Technik zu erfolgen haben, gedeckt. Es fallen somit dafür keine Kosten an.

Durch die Verpflichtung der Unternehmen zur elektronischen Zustellung sind im Gesamtausbau der elektronischen Zustellung noch nicht bezifferbare Einsparungen für die Versender zu lukrieren, die jedoch erst nach Ende der Übergangsfrist im Gesamtausbau voll wirksam werden. Eine detaillierte Darstellung kann erst nach Vorlage des Gesamtkonzepts erfolgen. Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmer ist kostenfrei.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021
Errichtung Anzeigemodul	470.000	0	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Teilweise Verfassungsbestimmung

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1548797555).